

Vereinbarung

über eine

Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

Ich informiere Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden Ansprüche und Rechte.

Der Auftragsverarbeiter/Auftragnehmer:

Mag. Karin Neubauer
Bergstraße 40b
8561 Söding-St.Johann

TEL +43 664 2279565
MAIL finanzen@karin-neubauer.at
WEB www.karin-neubauer.at

(im Folgenden Auftragnehmer)

Der Auftraggeber:

.....
.....
.....

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

(1) Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

Ich verarbeite persönlich an mich übermittelte Detailangaben und Kontaktdaten (wie Name, Adresse E-Mail Geburtsdatum), Haushaltsdaten und familiäre Verhältnisse, Identifikationsdaten öffentlicher Behörden (wie Ausweisdaten), Bonitätsdaten (wie Art- und Höhe der Einkünfte), Finanzidentifikationsdaten (wie Ihre Bankverbindung), Versicherungsdaten sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

(2) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:

Kunden, Banken, Bausparkassen, Leasinggesellschaften, Versicherungsgesellschaften

2. ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE DER DATENVEREINBARUNG

Ich verarbeite Ihre personenbezogenen Daten im Einklage mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem österreichischen Datenschutzgesetz 2018. Ihre Daten werden streng vertraulich behandelt. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte zu Marketingzwecken.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art 4 Nr. 2 DS-GGVO) erfolgt

- zur Einholung von Finanzierungsofferten
- zur Einholung von Veranlagungsofferten
- zum Abschluss und Vermittlung von kapitalbildenden Lebensversicherungen/Bausparverträgen
- zur Abwicklung von Förderungsansuchen

2. DAUER DER VEREINBARUNG

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden.

Ich speichere Ihre Daten während unsere Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrages) sowie darüber hinaus, gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.
 - (2) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
 - (3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind der Anlage /1 zu entnehmen).
 - (4) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
 - (5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
 - (6) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.
 - (7) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
 - (8) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben / in dessen Auftrag zu vernichten¹. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.
 - (9) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.
-

4. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG²

Ausschließliche Durchführung innerhalb der EU/des EWR. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

.....
Ort, Datum

Für den Auftraggeber:

.....

.....
Ort, Datum

Für den Auftragnehmer:

.....
Mag. Karin Neubauer